

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. November 1905.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. November 1905.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung vom 17. März 1881, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183) wird in nachstehender Weise geändert:

1. In § 1 werden die Worte „nach vollendeter Gymnasialbildung“ ersetzt durch die Worte „nach Erlangung des Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule“.

II. Der § 2 erhält folgenden Absatz 4: „Diejenigen Kandidaten für den höheren Finanzdienst, welche ihr Zeugnis der Reise an einer Oberrealschule erworben haben, haben ferner in den beiden ersten Semestern an Fortbildungskursen in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts mit nachzuweisendem Erfolg teilzunehmen. Ihre Zulassung zum ersten Kursus erfolgt nur, wenn sie sich bei dessen Leiter darüber auszuweisen vermögen, daß sie sich lateinische Sprachkenntnisse in dem ungefähren Umfang angeeignet haben, welcher der Reise für die Prima eines Realgymnasiums entspricht. Die Zulassung zum zweiten Kursus setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus“.